

Kreis Blatt



für den Kreis Ufingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ufingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Heftpreis Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pf. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pf., Reklamen 40 Pf., die Garmondzeile.

36.

Dienstag, den 27. März 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ufingen, den 24. März 1917.

Prämierung der von den Landwirten in
öffentliche Bewirtschaftung abgeführten Vollmilch
Butter ist dem hiesigen Kreise von der Landes-
molkereigesellschaft ein Teil Kleie überwiesen
worden. Die Verteilung ist soweit vorgenommen
kann die Kleie sofort abgeholt werden.
Der Zuteilung ist die Monatslieferung (16. 2
16. 3) an Butter oder Milch der einzelnen
Gemeinden zu Grunde gelegt worden und zwar
auf 1 Pfund abgelieferte Butter 2 Pfund
Milch und je 15 l. Milch 3 Pfund Kleie. Die
Bürgermeister haben sodann die Unterver-
teilung im gleichen Verhältnis vorzunehmen.
Bei dieser Prämienkleie findet gleichzeitig eine
Kleieverteilung für Milchvieh nach dem
Bestand der Viehzahl vom 1./3. 17 statt. Es
werden hierbei auf jede Milch Kuh 10 Pfund und
je 5 Pfund Kleie zur Ausgabe.
Denjenigen Gemeinden, welche das Futter per
Post zugesandt wünschen, haben dies rechtzeitig
zu melden. Die übrigen wollen sich bzgl.
Abholung telephonisch mit der Kreisfüttermittel-
stelle verständigen.
Schweinemast- und Zuchtfutter ist noch reichlich
vorhanden und kann zu jeder Zeit abgeholt werden.
Es wird dringend empfohlen beide Futtermittel
bei Fütterung mit heissem Wasser zu über-
güssen und einige Zeit stehen zu lassen, damit
die einzelnen darin befindlichen Bestandteile,
wie Weizenkleie, Kartoffelstärke, Mineral-
salze, pp. auflösen.
Ferner ist eine größere Menge Hühnerfutter
vorhanden.
Es ist auf Lager Hühnerweizenfutter, bestehend
aus Weizen, Kleie, geschrotetem Mais, Gerste
und etwas Fischmehl sowie Körnerfutter, bestehend
aus Weizen, Gerste, Futtergerste und Weizen. Diese
Futterarten können nur verbandlich abge-
holt werden.

Eine Ausgabe von Futtermittel an die einzelnen
Gemeinden kann nicht erfolgen, bevor nicht die
den einzelnen Gemeinden noch rückständigen
Säcke abgeliefert sind.
Der Kreisfüttermittelstelle wird kein Futter
abgegeben, wenn nicht die leeren Säcke binnen acht
Tagen zurück gegeben werden. Im gleichen Sinne
auch von hieraus verfahren werden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ufingen, den 22. März 1917.

Das Musterungs-Geschäft für den Kreis Ufingen
1917 findet in Ufingen im Saalbau „Zum
Löwen“ am 4., 5. und 7. April, vormittags
9 Uhr statt.

Zur Vorstellung gelangen sämtliche gemeldeten
Mannschaften und die Zurückgestellten der
Jahre 1898—1894.

Den vorzustellenden Mannschaften werden Vor-
stellungen hier ausgefertigt und den Herren Bürger-
meistern zur Aushändigung übersandt werden.
Denjenigen Mannschaften, welche in ihren Militär-
büchern den Vermerk „nicht mehr zu kontrollieren“

Aus Geld wird Munition. Munition spart deutsches Blut. Denn zeichne jeder, soviel er kann, Kriegsanleihe.

haben, brauchen zur Musterung nicht zu erscheinen.
Die Gefestigungspflichtigen haben sich zwecks
Einteilung — wie auf der Vorladung angegeben, —
eine Stunde vor Beginn des Geschäfts — also
um 9 Uhr vormittags — im Musterungsortal
pünktlich einzufinden. Wer durch Krankheit ver-
hindert ist, zu erscheinen, hat rechtzeitig vor Beginn
des Geschäfts ein ärztliches und seitens der Dis-
triktsbehörde beglaubigtes Attest einzureichen.

Fehlen ohne genügenden Entschuldigungsgrund
oder unpünktliches Erscheinen wird streng bestraft.
Jeder Gefestigungspflichtige muß im Aushebungs-
termin mit sauber gewaschenem Körper, namentlich
mit gereinigten Füßen und Ohren erscheinen. Die
Gefestigungspflichtigen haben ihre Vorladungen, die
zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten, ihre
Berufungsscheine und Vorladungen mitzubringen.
Koffer, Stöcke und Schirme, soweit letztere nicht
als Stütze für gebrechliche Personen dienen, dürfen
nicht mitgebracht werden. Störungen des Aus-
hebungsgeschäfts, sowie der öffentlichen Ruhe und
Ordnung in den Heimatsorten, auf dem Marsche
und in der Aushebungsstation sind bei strenger
Strafe verboten.

Reklamationen können nur in den aller-
dringendsten Notfällen berücksichtigt werden
und haben die Zurückstellungen nur so lange Gül-
tigkeit als der Bedarf an Mannschaften anderweitig
gedeckt werden kann.

Vorstehende Bekanntmachung haben die Bür-
germeister in ihren Gemeinden sofort und wieder-
holt auf ortstübliche Weise zu veröffentlichen. Nicht
vorgeladene Gefestigungspflichtige, die sich bei Ihnen
melden, oder welche etwa amtlich ermittelt werden,
sind mir sofort unter Vorlage eines
Stammrollenauschnittes und der Ge-
burts- bzw. Lösungsscheine namhaft
zu machen.

Die Herren Bürgermeister oder ihre Stell-
vertreter müssen bei der Musterung anwesend sein,
um über die Verhältnisse der Gefestigungspflichtigen
Auskunft geben zu können.

Der Königliche Landrat.

J. B.

Nr. 3517. Schönfeld, Kreissekretär.

Ufingen, den 23. März 1917.

Die Maul- und Klauenseuche ist im Ober-
taunuskreise in den Gemeinden Neuenhain und
Röppern wieder erloschen, dagegen im Oberlahn-
kreise in den Gemeinden Kunkel, Billmar und
Bleffenbach in je einem Gehöfte ausgebrochen.

Der Königliche Landrat.

J. B.

Nr. 2. 3784. Schönfeld, Kreissekretär.

Ufingen, den 25. März 1917.

An die Herren Bürgermeister!

Diejenigen Gemeinden, welche Ausfälle an
Staatssteuer haben, die als unbeschreiblich nieder-
zuschlagen sind, ersuche ich, die Ausfalllisten nach

dem Muster XXX in doppelter Ausfertigung mit
den erforderlichen Unterlagen (Auszug aus dem
Reiseverzeichnisse, Pfändungsprotokolle usw.) binnen
3 Tagen an die Königliche Kreisstelle zu senden.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
v. Bezold.

Ufingen, den 26. März 1917.

Betrifft: Saathaser.

Der vom Kommunalverband bestellte Saathaser
ist eingetroffen und können die bestellten Mengen
abgeholt werden. Da noch nicht alle Mengen
vergriffen sind, werden umgekehrt eingehende
Nachbestellungen noch berücksichtigt.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie wollen in die Ihnen wieder zugesandten
Fleischkartenlisten bei jedem Eintrag die Anrechnung
der Fleischkarten auf die einzelnen Versorgungs-
abschnitte von A bis N vornehmen.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Frankfurt a. M., 27. 2. 1917.

XVIII. Armecorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb. Nr. 899/1214.

Betr.: Aus- und Durchfuhr von Sprech-
maschinen-Platten und Walzen.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den
Befehlsgewalt und die Bestimmung ich für den mit
unterstellten Corpsbezirk und — im Einvernehmen
mit dem Gouverneur — auch für den Befehl-
bereich der Festung Mainz:

Die Aus- und Durchfuhr sämtlicher Sprech-
maschinen- (Phonographen, Grammophon, Dis-
tinktionsmaschinen usw.) Platten und Walzen ist verboten.

Soweit für Platten und Walzen dieser Art
eine besondere Aus- oder Durchfuhrerlaubnis erteilt
ist, müssen sie der Kriegsrohstoffstelle des stellv.
Generalkommandos zugesandt werden, um hier den
Zuverlässigkeitsvermerk zu erhalten.

Zu widerhandlungen unterliegen der Bestrafung
nach der eingangs angeführten Gesetzesbestimmung.

Der stellv. Kommandierende General:

Kiebel,

Generalleutnant.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegs-
maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung
vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401) wird
verordnet:

§ 1

Salzmägen von Rälbern dürfen vom 4. März
1917 ab nur mit Erlaubnis des Kriegsausschusses
für pflanzliche und tierische Öle und Fette, S.
m. b. S. in Berlin abgesetzt werden.

§ 2

Wer Salzmägen, die der Absatzbeschränkung
nach § 1 unterliegen, im Gewahrsam hat, hat sie
an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische
Öle und Fette, S. m. b. S. in Berlin oder die

von ihm bestimmten Stellen nach den Weisungen des Kriegsausschusses zu liefern. Die Lieferungs- pflicht gilt nicht für Labmägen, die bei Haus- schlachtungen anfallen, soweit sie im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft Verwendung finden. Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Anmel- dung, Sammlung, Behandlung, Aufbewahrung und Lieferung der Labmägen.

Der Kriegsausschuß hat die Labmägen abzu- nehmen und einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Der Präsident des Kriegsernährungs- amts trifft die näheren Bestimmungen über die Preise, die hierbei nicht überschritten werden dürfen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Preis, so setzt ihn der Kriegsausschuß endgültig fest. Er ist dabei an die vom Präsidenten des Kriegser- nährungsamts bestimmten Preisgrenzen gebunden.

§ 3

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Rälbermägen gewonnen, aufbewahrt oder feilgehalten werden, jederzeit ein- zutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Ge- schäftsaufzeichnungen einzusehen und Proben zu entnehmen. Wer Rälbermägen im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, den Beamten der Polizei und den von der Polizei beauftragten Sachverständigen über die Vorräte, insbesondere über Herkunft, Menge, Alter und Erwerbspreis Auskunft zu geben.

§ 4

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Er kann Ausnahmen zulassen.

Die Landeszentralbehörden können mit Zu- stimmung des Präsidenten des Kriegsernährungs- amts den Verkehr mit Labmägen abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung regeln.

§ 5

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Labmägen der Vorschrift im § 1 zuwider absetzt;
2. wer der Lieferungs- pflicht nach § 2 Abs. 1 nicht nachkommt;
3. wer die von ihm nach § 3 erforderliche Auskunft nicht in der gesetzten Frist er- teilt oder offensichtlich unrichtige oder un- vollständige Angaben macht;
4. wer den nach § 2 Abs. 1, § 4 erlassenen Bestimmungen des Präsidenten des Kriegs- ernährungsamts oder der Landeszentral- behörden zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Labmägen erkannt werden, auf die sich die straf- bare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Auf Grund der Verordnung über Kriegs- maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs- Gesetzbl. S. 401) wird für das Gebiet der Norddeutschen Brauereier- gemeinschaft verordnet:

§ 1

Untergäriges Bier, dessen Stammwürze weniger als sechs vom Hundert an Extraktstoffen enthält, darf nicht hergestellt werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Herstellung von untergärrigem Einfachbier, dessen Stammwürze fünf vom Hundert oder weniger an Extraktstoffen enthält, zulassen.

§ 2

Beim Verkaufe durch den Hersteller darf der Preis für untergäriges Bier in Fässern einund- dreißig Mark und für untergäriges Einfachbier (§ 1 Abs. 2) in Fässern zwanzig Mark für hundert Liter nicht übersteigen. Der Höchstpreis schließt die Kosten der Beförderung bis zur Ausschankstätte, sofern diese am Orte der Herstellung belegen ist, und bei Versendung mit Bahn oder Schiff bis zur Verladestelle des Versandorts ein.

Der Höchstpreis gilt nicht bei Abgabe von Bier im eigenen Ausschank des Herstellers.

Verträge über Lieferung von untergärrigem Bier durch den Hersteller, die zu einem höheren als dem nach Abs. 1 zulässigen Preise abgeschlossen

sind, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

§ 3

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können niedrigere als die im § 2 bestimmten Preise festsetzen. Sie können be- stimmen, daß Verträge, die vor Inkrafttreten der von ihnen festgesetzten Höchstpreise zu einem höheren Preise abgeschlossen sind, als zum Höchstpreis ab-

Zeichnet

die 6. Kriegsanleihe und wißt:

daß unser unerschöpfliches Nationalver- mögen Euer Darlehen an den Staat vielfach sichert;

daß der hohe Zinssatz vom Reich vor dem Jahre 1924 nicht herabgesetzt werden kann und darf;

daß der Inhaber dann Zurückzahlung zum vollen Nennwert verlangen kann;

daß jeder Zeichner durch Verkauf oder Ver- leihung, wann und wo er will, über das angelegte Geld ganz oder teil- weise wieder verfügen kann;

daß jede Zeichnungsstelle verpflichtet ist, über die Höhe der einzelnen Zeich- nungen Stillschweigen zu bewahren;

daß auch der zeichnen kann, der kein bares Geld hat, weil ihm die Darlehnskassen andere Werte zu günstigem Zinsfuß beileihen;

daß ein günstiges Anleihe-Ergebnis unsern Feinden endgültig die Hoffnung rauben muß, uns niederzwingen zu können.

Gebt unsern Feinden die Quittung für das abgelehnte Friedensangebot!

Zeichnet mit allem, was Ihr aufbringen könnt, Kriegsanleihe!

geschlossen gelten, soweit nicht die Lieferung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

Die im Abs. 1 genannten Behörden oder Stellen können für den Weiterverkauf von Bier sowie für den Verkauf von Bier in Flaschen Höchstpreise festsetzen.

§ 4

Der Höchstpreis (§§ 2, 3 Abs. 1) gilt auch für den Erwerb von Bier, das vom Hersteller aus einem anderen Brauereergebiete geliefert wird, jedoch ermäßigt sich der Preis um die im Herstellungsgebiete gewährte Ausfuhrvergütung.

§ 5

Die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften sowie von anderen Betrieben die Bier offen oder in Flaschen oder anderen Gefäßen im Kleinverkauf abgeben, haben durch deutlich sichtbaren Anschlag in den Wirtschaftsräumen und Verkaufsstellen die

Verkaufspreise für Bier in den zum Kauf oder Verkaufe kommenden Maßen bekanntzu- machen. Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 6

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über den Stammwürzegehalt und die Ver- mögen des Bieres treffen. Die Vorschriften im Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit beider Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 oder den nach § 7 erlassenen Bestimmungen über den Stammwürzegehalt zuwiderhandelt;
 2. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Preise oder die gemäß § 5 angelegten Preise überschreitet;
 3. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den Preise (Abs. 2) überschritten werden, oder sich zu solchen Vertrag erbieht;
 4. wer den nach § 6 erlassenen Ausfüh- rungsbestimmungen zuwiderhandelt;
- Neben der Strafe kann auf Einziehung von Vorräten erkannt werden, auf die sich die Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der ihm nach § 5 Abs. 1 liegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 10

Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auf Bier das auf Anforderung der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltungen an die Feldtruppen zu liefern ist, sowie auf Forst- und Jagdwirtschaften. Der Reichskanzler kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem 26. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Ausruf!

An die deutschen Jäger!

Die Stärkung unserer Armee macht es unabwendbarem Notwendigkeit, alle in der Heimat und im besetzten Gebiet irgendwie ersicht- lichen Militärpersonen für den Waffendienst freizumachen. Eine große Anzahl von Militärpersonen wird seit dem Beginn des Krieges in den Fronten, in den Gefangenenbewachung, sowie den sonstigen Waffendienstleistungen in Anspruch ge- nommen. Sie muß jetzt durch solche Personen ersetzt werden, die im Gebrauch der Schusswaffe möglichst in der Lage sind, sich selbst mit der Waffe auszurüsten und für die die Verwendung stehenden Heere nicht mehr in Frage kommt.

Das Vaterland verlangt dringend von jedem einzelnen, soweit er nicht im Heere steht oder in den Hilfsdienstbetrieben beschäftigt ist, sich jetzt zur Verfügung zu stellen.

Der deutsche Jäger, im Waffengebrauch geübt und durch das Weidwerk abgehärtet, ist besonders befähigt hier einzutreten. Im Hinblick auf das dringende Gebot der Stunde und da das Vaterland mit jedes deutschen Mannes Hilfe rechnet, ist es auf Veranlassung des Kriegsamtes an Sie hierfür in Betracht kommenden deutschen Jäger die eindringliche Aufforderung, sich den zuständigen Stellen unverweilt zur Verfügung zu stellen.

Die eigene Waffe darf geführt werden. Diejenigen, welche in ihrem Berufe nicht waffen- schäftig sind, können Dienste leisten.

Wenn von uns Zeit und Mühe leitet es erlaßt, dem Vaterlande zu nützen, der hat die dringende Pflicht, seine Person jetzt zur Verfügung zu stellen. Rauben, den 1. März 1917.

Mit Weidmannsheil!

Der Präsident

des Allgemeinen Deutschen Jagdschuß-Bereitschafts
Victor Herzog von Ratibor.

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 25. März.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Flarem Wetter war an der flandrischen Front die Artillerietätigkeit lebhaft. Südlich von Ypern führten unsere Minen- und Bombardierungstruppen durch; im Anschluß vorwärtige Erkunder fanden die Gräben zerstört und vom Feinde geräumt vor.

Beaumont, Roisel und östlich des Croyatrasen feindliche Vorstöße auf unsere Stellungen entsprechend auswichen; in einem bei Dregny (nordöstlich von Soissons) der französischen Bataillone verlustreich zurück.

Soupir und bei Cerny, auf dem Nordufer der Maas, brachen in kraftvollem Stoß unsere Truppen nach wirksamer Feuerbereitschaft die französische Linie und lehnten mit sechszig Mannen zurück.

Am Meer und Mosel waren die Angriffe der Flieger gegen feindliche Flugzeuge und Ballons zahlreich. In Luftkämpfen verloren die deutschen und Franzosen sieben Flugzeuge; ein Hauptmann Freiherr von Nischhofen brachte den Feind mit seinem 16. und 17. Gegner zurückschickte.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Bei einem Handreich nahe Samman, an der Grenze zwischen einundzwanzig Russen in unserer

mehreren Abschnitten, vornehmlich bei der Westfront des Generaloberst Erzherzog Josef.

bei der Gruppe des Generalfeldmarschalls von Madensen

bei Lage bei Lauwetter unverändert.

Magedonischen Front

östlich von Monastir säuberten unsere Streiftruppen ein vor der Stellung verbliebenes feindliches Schützenneß.

Der Erste Generalquartiermeister

Rudendorff.

WTB Bern, 24. März. Bei der Erörterung der Ereignisse an der Westfront, die in der Presse einen breiten Raum einnehmen, sprechen sich die Journalisten bereits von einer Erstarrung der Fronten. Aus Sonderberichten von der Front hervor, daß in den geräumten Gebieten keine Eisenbahn und keine Bahn mehr benutzbar ist.

Städtische und provinzielle Nachrichten.

Die Brot- und Mehlfürsungen. Wie bereits in der Presse bekanntgemacht, muß mit Rücksicht auf das Ergebnis der am 15. Februar ausgeführten Getreidebestandsaufnahme, das erheblich niedriger, als erwartet, ausfällt, bis die Zahlen der angeordneten Nachschubung endgültig feststehen, zu einer Einschränkung der Brotgetreideverbrauchs geschränkt werden. Demgemäß hat das Kuratorium der Reichsgetreideverwaltung in seiner Sitzung am 23. März mit Zustimmung des Direktoriums mit Wirkung vom 1. April beschlossen: 1. Herabsetzung der täglichen Ration von 200 Gramm auf 170 Gramm, 2. Herabsetzung der von den Selbstversorgern verbrauchenden Getreidemenge von 9 Kilogramm auf 8 Kilogramm monatlich, 3. Kürzung der den kommunalen Verbänden für Schwer- und Schwerstbeschäftigten zugewiesenen Mehlmengen um 25 Prozent, 4. Streichung der Jugendlichenzulagen. Die Vorsehung getroffen, daß, wenn diese Einkürzungen den Vorschriften entsprechend geregelt werden auf Kopf und Tag $\frac{3}{4}$ Pfund und $\frac{1}{2}$ Pfund an der Reichsgetreidekasse festgesetzte Zahl der Schwerarbeitern weitere $\frac{3}{4}$ Pfund den Getreide zur Verteilung überwiesen werden.

* Die Kartoffelfuhr nach dem westlichen Deutschland. Aus dem westlichen Deutschland laufen wiederholt Klagen darüber ein, daß die Kartoffelfuhr nicht in den gewünschten Mengen an den Bestimmungsplätzen eintreffen. Diese Verzögerungen sind einzig und allein auf die noch immer andauernde starke Kälte im Osten des Reichs zurückzuführen, die in manchen Gegenden in den letzten Tagen bis 18° C und am 22. März noch bis 10° C unter Null betrug. In den Wärmegütern, die nach wie vor verkehren, aber naturgemäß nur für den Transport kleinerer Mengen in Betracht kommen, werden hauptsächlich die zur Aufrechterhaltung der Massenspeisungen benötigten Kartoffeln befördert. Es ist dafür Sorge getragen worden, daß, sobald es die Witterungsverhältnisse zulassen, die Zufuhren nach dem Westen in vollem Umfange wieder erfolgen werden.

— Köppern, 23. März. Ein mißglückter Diebstahl wurde vorgestern bei der Sätmühle verübt. Die Stadt Frankfurt hat hier eine Menge Ziegen untergebracht, von denen eine hochtrachtige nach einem benachbarten Gebäude transportiert werden sollte. Man hatte die Ziege bis zur Beschaffung eines Karrens an einen Gartenzaun am Wege festgebunden, von wo die Ziege nach Eintreffen mit dem Karren verschwunden war. Weit und breit war kein Mensch wahrzunehmen, nur ein hiesiger Hutmacher hatte in der Nähe bereits einen Wagen voll Wollen geladen. Man vermutete in ihm den Täter. Der Mann stellte jedoch den Diebstahl entschieden in Abrede. Die Soldaten, die den Transport der Ziege übernommen hatten, ließen sich die Nähe nicht verdrießen und luden den Wagen mit Wollen ab. Sie waren nicht wenig erstaunt, als sie unten im Wagen in einer aus Holz angefertigten Höhle ihre Vermisste wiederfanden. Gegen den Spitzbuben ist Anzeige erstattet.

— Bad Somburg, 23. März. Das neuerschaffene „Verdienstkreuz für Kriegshilfskräfte“ ist als erstes im Obergerichtsbezirk dem Fremdenbesitzer Conrad Ritter in Anerkennung der Verdienste, die er sich während der Kriegszeit als Stellvertreter des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission für den Obergerichtsbezirk erworben hat, verliehen worden.

— Bad Somburg, 23. März. Als im letzten Jahre die Ablieferung von Kupfergegenständen angeordnet war, erhielt der Altbürgermeister in Dornholzhausen den Posten des ehrenamtlichen Annehmers. Dieses Amt benutzten seine Tochter und seine Schwiegertochter dazu, um eine Anzahl besonders schöner und wertvoller Stücke an sich zu nehmen. Wegen Unterschlagung erhielten die Frauen von dem Schöffengericht je 120 Mark Geldstrafe.

Bermischte Nachrichten.

— Worms, 22. März. Auf eigenartige Weise kam hier ein junges Mädchen ums Leben. Um sich zu wärmen, stellte es sich mit dem Rücken gegen den Ofen. Plötzlich schlug eine Stachelflamme aus dem Ofen und setzte des Mädchens Kleider in Brand. Ehe Hilfe zur Stelle war, hatte die Unglückliche bereits schwere Verletzungen erlitten, die sie nach kurzer Zeit verstarb.

— Trier, 20. März. Ueber 380 Wildschweine kamen in diesem Jahre bei den für die Saujagd so günstigen Schneeverhältnissen im Eifelgebiet auf Polizeijagden zum Abschuss.

— Berlin, 21. März. Wieder wird, wie im Vorjahre, der Abiag von Petroleum zu Leuchtzwecken während der Sommermonate bis einschließlich 31. August 1917 verboten und zwar an Wiederverkäufer ab 1. April und an Verbraucher ab 1. Mai.

Du starbst so früh und wirst so sehr vermisset,
Du warst so treu und gut, daß man Dich nie vergißt.

Dankagung.

Nachdem erst vor kurzem unser einziger, hoffnungsvoller Sohn im Kampfe fürs Vaterland sein Leben gelassen hat, wurde uns nunmehr infolge eines Unglücksfalles unsere noch verbliebene Stütze, unsere heißgeliebte Tochter

Emma Eichhorn

im Alter von 18 Jahren entzogen. Wir sagen Allen, die so herzlichen Anteil nahmen an unserer harten Prüfung, innigsten Dank. Ganz besonderen Dank Herrn Pfarrer Müller für die zu Herzen gehende, trostreiche Grabrede, sowie allen Freunden und Bekannten, welche uns in den schweren Tagen so nahe standen. Herzlichen Dank auch den Kameraden und Allen, welche unsere liebe Verstorbene zur letzten Ruhestätte begleiteten, sowie den Spendern von Kränzen.

Die schwergeprüften Eltern:
Karl Eichhorn und Frau Maria, geb. Knöpp.

Grävenwiesbach, den 25. März 1917.

Die Stadt Frankfurt a. M.
beabsichtigt, Lieferungs-Verträge in

Früh- und Spätkartoffeln

mit Großgrundbesitzern, Landwirtschaftlichen Organisationen und Großhändlern abzuschließen.

Angebote sind zu richten an:

Städtisches Lebensmittelamt
Abt. Kartoffelversorgung, Mainkat 53.

2 große Hasen, zu verkaufen (1b)
2. Rosen 2r, Mönstadi.

Gefunden: einen Blumenkranz auf dem Wege von Hausen nach Udingen. Die Polizeiverwaltung.

Wiesen-Verkauf.

Donnerstag, den 29. März d. J., vormittags 11 Uhr wird im Gemeindegemach zu Bernborn die in dieser Gemarkung gelegene domänenfiskalische Wiese Kartendblatt 10 Nr. 63 mit 97,27 ar Fläche öffentlich meistbietend verkauft werden.

Höchst a. R., den 21. März 1917.

2) Königl. Domänen-Rentamt.

Jüngeres Mädchen

zum 1. April gesucht
1) Frau Dr. Schaper, Anspach.

Eine hochtrachtige Fahrkuh
(unter 2 die Wahl) zu verkaufen
Karl Jungmann, Heiligenberg.

Vorschuss-Verein zu Usingen

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Geschäftsumsatz im Jahre 1916.

Soll						Haben					
Übertrag aus 1915		1916		Zusammen		Übertrag aus 1915		1916		Zusammen	
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
19,726	86	4,117,673	50	4,137,400	36	—	—	4,120,753	65	4,120,753	65
144	50	42,706	35	42,850	85	—	—	39,785	64	39,785	64
—	—	279,434	55	279,434	55	—	—	277,217	10	277,217	10
5,996	79	273,221	04	279,217	83	—	—	277,987	59	277,987	59
248,833	—	134,446	05	383,279	05	—	—	11,239	05	11,239	05
530,184	41	2,815,405	23	3,345,589	64	181,261	41	2,846,510	18	3,027,771	59
503,457	84	13,000	—	516,457	84	—	—	17,583	38	17,583	38
917	68	7,781	—	8,698	68	—	—	708	68	708	68
437,062	09	32,760	—	469,822	09	—	—	70,842	17	70,842	17
200	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—
27,500	—	7,500	—	35,000	—	—	—	8,500	—	8,500	—
—	—	5,007	88	5,007	88	190,260	20	6,228	52	196,488	72
—	—	—	—	—	—	70,077	57	72	13	70,149	70
—	—	—	—	—	—	25,000	—	—	—	25,000	—
—	—	342,401	15	342,401	15	664,502	72	364,673	21	1,029,175	93
—	—	14,051	—	14,051	—	401	70	14,130	—	14,531	70
—	—	9,330	—	9,330	—	644,879	—	35,470	—	680,349	—
—	—	78,566	63	78,566	63	—	—	78,566	63	78,566	63
21,828	27	33,402	13	55,230	40	12,363	84	33,548	97	45,912	81
—	—	9,049	54	9,049	54	300	—	9,249	54	9,549	54
225	35	350	10	575	45	—	—	553	35	553	35
—	—	15,310	65	15,310	65	—	—	24,807	36	24,807	36
—	—	7,030	35	7,030	35	7,030	35	—	—	7,030	35
1,796,076	79	8,238,427	15	10,034,503	94	1,796,076	79	8,238,427	15	10,034,503	94

Bilanz am 31. Dezember 1916

Aktiva.

Passiva.

	M	S		M	S
Kasse	Mt. 16,646.71		Geschäftsguthaben der Mitglieder		
Zinsscheine	<u>" 3,065.21</u>	19,711 92	a) verbleibender Mit-		
Postcheck-Konto		2,217 45	glieder	Mt. 188,260.97	
Geschäftswechsel (Diskontwechsel)		1,230 24	b) zu Ende 1916 aus-		
Wertpapiere			scheidender Mit-		
a) Anlehen des Reichs			glieder	<u>" 5,339.97</u>	193,600 94
und der Bundes-			Reservefonds		70,347 46
staaten	Mt. 230,937		Spezialreservefonds		25,000
b) sonstige, bei der Reichs-			Spareinlagen mit 6-monatl. Kündigungsfrist		686,774 78
bank beleihbare	" 99,053		Ausgegebene Sparkarten		480 70
c) sonstige Wertpapiere	<u>" 42,050</u>	372,040	Anlehen gegen Schuldschein mit zwölfmonat-		
Guthaben bei Banken		228,752 95	licher Kündigung		671,019
Konto-Korrent Forderungen, gedeckt		208,958 26	Konto-Korrentschulden		119,893 16
Hypothekendarstellungen		498,874 46	Noch zu zahlende Zinsen		12,933 98
Steigegelder		7,990	Noch zu zahlende Verwaltungskosten		500
Vorschüsse gegen Schuldscheine		398,979 92	Auszuzahlende Dividende		7,178 85
Zinsen, rückständige und noch					
nicht fällige aus 1916	Mt. 21,038.29				
rückständige aus 1915	<u>" 1,213.28</u>	22,251 57			
Mobilien		200			
Immobilien (Geschäftshaus)		26,500			
Ausstehende Gerichtskosten		22 10			
		<u>1,787,728 87</u>			<u>1,787,728 87</u>